

UNTERHALT

Was ist absetzbar?

Wer seinem geschiedenen Ehepartner Unterhalt zahlen muss, kann diesen in Höhe von bis zu 13.805,00 EUR als Sonderausgabe abziehen, wenn dieser den Unterhalt als Einkünfte versteuert. Zusätzlich zu diesem Betrag können noch Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung, die Sie für Ihren Ex-Partner übernehmen, ebenfalls bei der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn Ihnen die Identifikationsnummer des geschiedenen Partners vorliegt und dieser die Anlage U der Steuererklärung unterschreibt. Sollte dieser die Unterschrift verweigern, können Sie die Kosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen bis zur Höhe von 8.354,00 EUR absetzen, wobei die eigenen Einkünfte des Ex-Partners mit angerechnet werden. Übersteigen diese Einkünfte den anrechnungsfreien Betrag von jährlich 624,00 EUR, mindern diese wiederum den Höchstbetrag. Zu den eigenen Einkünften zählen auch Arbeitslosen-, Kranken- und Wohngeld. Auch Minijobs werden voll angerechnet. Arbeitet Ihr Ex-Partner voll werden in diesem Fall die Aufwendungen leider ins Leere laufen.

Eine weitere Möglichkeit, höhere Unterhaltszahlungen, als die oben erläuterten 13.805,00 EUR steuerlich vorteilhaft zu nutzen, wäre, Mietverträge auf den Ex-Ehepartner umzuschreiben. Dann versteuert dieser die Mieterträge und nicht mehr Sie. Denn Mieten versteuert immer derjenige, der gegenüber Mietern als Vermieter auftritt. Voraussetzung ist natürlich hier, dass kein „Rosenkrieg“ herrscht und eine vernünftige Verständigung zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner möglich ist. Leider gehen bei diesem Vorgehen die Abschreibung und der Schuldzinsenabzug verloren. Hier muss also auf jeden Fall eine Vergleichsrechnung erfolgen, was für Sie günstiger ist.

Zahlungen, die im Rahmen einer Ehescheidung an den Ex-Ehepartner erfolgen und eine Gegenleistung für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich darstellen, liefen bisher ins Leere. Ab 2015 wurde für diese Zahlungen nun der Sonderausgabenabzug mit ins Gesetz aufgenommen. Im Gegenzug muss auch hier der Leistungsempfänger diese versteuern.